



Richtlinie der Politischen Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf über die familienergänzende Kinderbetreuung

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Bestimmungen	3
1. Grundsätze	3
2. Rechtliche Grundlagen.....	3
3. Anspruchsberechtigung.....	3
4. Antrag	4
5. Grundsätze bei der Berechnung der Gemeindebeiträge.....	4
6. Festsetzung der Gemeindebeiträge	5
7. Auszahlung	5
8. Änderung der Verhältnisse.....	5
9. Kindertagesstätten	6
9.1 Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge	
10. Schullergänzende Tagesstrukturen.....	6
10.1 Leistungen	
11. Tagesfamilien.....	6
11.1. Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge.....	6
12. Schlussbestimmungen	7
12.1. Inkraftsetzung	7
13. Anpassung der Richtlinien.....	7
14. Rechtsmittel	7

Allgemeine Bestimmungen

1. Grundsätze

Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung bei der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf nachfolgend Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf genannt.

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte bei Erwerbstätigkeit beider Elternteile sowie Alleinerziehende. Ausnahme: ein Elternteil kann aus gesundheitlichen, sozialen oder ähnlichen Gründen nicht berufstätig sein.

Unterstützt wird die Betreuung der Kinder in einer professionellen Kindertagesstätte resp. Tagesstrukturen in der ganzen Schweiz mit behördlicher Betriebsbewilligung, in einer Tagesfamilie, die einem anerkannten Tagesfamilienverein angeschlossen ist, sowie in schulergänzenden Tagesstrukturen.

Die Beiträge werden jeweils an die Fremdbetreuungsinstitution ausgerichtet.

2. Rechtliche Grundlagen

¹ Bundesebene

Schweizerisches ZGB, SR 210: Art. 316

PAVO, SR 211.222.338: Art 13ff

² Kantonsebene

EGzZGB, RB 210.1: §3 Ziff. 1

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung, RB 861.1

Richtlinien vom 29. März 2006 für die Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern unter 12 Jahren sowie von Kinder- und Jugendheimen.

3. Anspruchsberechtigung

¹ Beiträge werden nur für Erziehungsberechtigte ausgerichtet, die in der Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben und einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Dabei beträgt das minimale Erwerbspensum

a) bei zwei in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft stehenden Erziehungsberechtigten im gleichen Haushalt kumuliert 120 %

b) bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person 20 %.

² Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 2 gleichgestellt gilt die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie berufliche Massnahmen der Wiedereingliederung. Als anerkannte Ausbildung gelten die Bildungs- und Berufsbildungswege im Rahmen der Schul-, Ausbildungs- und Berufsbildungsgesetzgebung.

- 3 Bei Vorhandensein von steuerbarem Vermögen besteht kein Anspruch auf Gemeindebeiträge.
- 4 Als Grundlage für die Berechnung eines Gemeindebeitrages dient das massgebende Einkommen (siehe Anhang 1).
- 5 Der Gemeinderat kann situativ in Härtefällen spezielle Regelungen bewilligen.

4. Antrag

- 1 Die Erziehungsberechtigten reichen bei der Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf einen Antrag für Gemeindebeiträge ein.
- 2 Der Antrag enthält die notwendigen Informationen (u.a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, vom Arbeitgeber bestätigte Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit sowie über allfällige Beiträge des Arbeitgebers, Belege über die absolvierende Aus- oder Weiterbildung oder Wiedereingliederungsmassnahme, sowie Steuerveranlagung).
- 3 Dem Beitragsgesuch sind jeweils die aktuellen Lohnabrechnungen, allenfalls Jahresrechnungen oder Geschäftsberichte, Gerichtsurteile oder Unterhaltsverträge, Sozialversicherungsentscheide und die aktuelle rechtskräftige Steuerveranlagung beizulegen.
- 4 Die Gemeindebeiträge werden erstmals ab dem Monat ausgerichtet, in welchem der Antrag vollständig eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.
- 5 Gemeindebeiträge können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend eingefordert werden.
- 6 Bei fehlenden Angaben, welche trotz schriftlicher Aufforderung nicht eingereicht wurden, besteht kein Anspruch auf Gemeindebeiträge.
- 7 Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Gemeindebeiträge ausgestellt.

5. Grundsätze bei der Berechnung der Gemeindebeiträge

- 1 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Diese Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- 2 Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten solche, die seit mindestens zwei Jahren bestehen oder die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.
- 3 Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse um mehr als 25% verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.
- 4 Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv bei einer Institution bezogen werden.

- ⁵ Bei der Berechnung der Gemeindebeiträge wird von den Vollkosten der Institution die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf einen Betreuungstag, abgezogen. Die Höhe der Gemeindebeiträge entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbeitrag (maximaler Beitrag siehe Anhang 1).

6. Festsetzung der Gemeindebeiträge

Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich oder bei Anpassungsbedarf.

7. Auszahlung

- ¹ Die Auszahlung der Gemeindebeiträge erfolgt monatlich an die Erziehungsberechtigten nach Einreichung der Rechnung der Betreuungseinrichtung mit Angaben der Anzahl Betreuungstage und Tarif.
- ² Bei Bezügern von gesetzlich wirtschaftlicher Hilfe erfolgt die Auszahlung der Gemeindebeiträge direkt an die Sozialen Dienste Zihlschlacht-Sitterdorf.
- ³ Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf zurückgefordert oder mit laufenden Gemeindebeiträgen verrechnet werden. Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres seit Kenntnisnahme durch die Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf, spätestens aber fünf Jahre (Rückerstattung nach Sozialversicherungsgesetz) nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge ausbezahlt wurden.

8. Änderung der Verhältnisse

- ¹ Die Antragstellenden müssen der Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf, innert einer Woche nach Eintritt der Änderung melden.
- ² Provisorische Gemeindebeiträge gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.
- ³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten Gemeindebeiträge höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.
- ⁴ Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25% von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.
- ⁵ Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25% gegenüber der provisorischen Berechnung auf, können die Gemeindebeiträge durch Politischen Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

9. Kindertagesstätten

9.1. Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge

- ¹ Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.
- ² Gemeindebeiträge dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Kindertagesstätte abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung. Vollkostenbeitrag (max. Kostenbeteiligung)
 - Die Maximaltarife sind in Anhang 1 festgelegt.
- ³ Der Umfang des Anspruchs auf Gemeindebeiträge (maximaler Anspruch auf Gemeindebeiträge in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 2 ersichtlich.
- ⁴ Es werden maximal 220 Betreuungstage pro Jahr und Kind ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nur maximal so viele Gemeindebeiträge ausbezahlt wie effektiv bei der Kindertagesstätte bezogen werden.

10. Schulergänzende Tagesstrukturen

10.1. Leistungen

- ¹ Für die schulergänzenden Tagesstrukturen werden Gemeindebeiträge ausgerichtet.
Die Bedingungen und Leistungen richten sich nach den Reglementen der Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf.

11. Tagesfamilien

11.1. Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge

- ¹ Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.
- ² Der Umfang des Anspruchs auf Gemeindebeiträge (maximaler Anspruch auf Gemeindebeiträge in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 2 ersichtlich.
- ³ Es werden maximal 220 Betreuungstage pro Jahr und Kind ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Gemeindebeiträge ausbezahlt, wie effektiv in den Tagesfamilien bezogen werden.
- ⁴ Keinen Anspruch haben Leistungsbezüger, deren Kinder durch Verwandte oder Bekannte betreut werden, ausser diese sind einem anerkannten Tagesfamilienverein angeschlossen.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Inkraftsetzung

- ¹ Diese Richtlinien treten per 01.01.2027 in Kraft.

Tagesfamilien Mittel- und Oberthurgau

- ² Die LV mit den Tagesfamilien Mittel- und Oberthurgau wird per 31.12.2027 gekündigt. Ab 01.01.2028 gilt die Richtlinie über die familienergänzende Kinderbetreuung der Politischen Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf.

13. Anpassung der Richtlinien

Die Anpassung der Richtlinien liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

14. Rechtsmittel

Gegen Entscheide kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Zihlschlacht-Sitterdorf, Bernhauserstrasse 5, 8588 Zihlschlacht, Einsprache erhoben werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel anführen.

Vom Gemeinderat Zihlschlacht-Sitterdorf am 13.08.2026 genehmigt:

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Christian Hinterberger

Nik Studach

Anhang 1

Maximaler Gemeindebeitrag

Massgebendes Einkommen	Gemeindebeitrag
Bis CHF 40'000	60 %
Bis CHF 45'000	55 %
Bis CHF 50'000	50 %
Bis CHF 55'000	45 %
Bis CHF 60'000	40 %
Bis CHF 65'000	35 %
Bis CHF 70'000	30 %
Bis CHF 75'000	25 %
Bis CHF 80'000	20 %
Bis CHF 85'000	15 %
Bis CHF 90'000	10 %
Bis CHF 95'000	5 %
Bis CHF 100'000	0 %

Der Gemeindebeitrag reduziert sich jeweils prozentual im Verhältnis zur Erhöhung des Einkommens (CHF 1000=1%).

Die Gemeindebeiträge richten sich nach dem massgebenden Einkommen und den Gesamteinkünften aus dem Vermögen sowie dem steuerbaren Vermögen.

Anspruchsberechtigung steuerbares Vermögen

Bei ausweisen eines steuerbaren Vermögens besteht kein Anspruch auf Beiträge der Gemeinde. Es muss somit der Maximaltarif bezahlt werden.

Massgebendes Einkommen

Bruttoerwerbseinkommen gemäss Lohnausweis = Nettolohn II

Einkommen aus Haupt- und Nebenerwerb, aus Ausgleichskassen, Erwerbsausfallentschädigungen, Sozialversicherungsleistungen, Vermögenserträgen, Unterhaltsbeiträgen usw. gemäss Steuererklärung, Ziffer 6.

Maximaltarife gemäss Punkt 9, Ziffer 2

Maximaltarife gemäss GR-Beschluss vom 13.08.2026

- a) Bei Kleinkindern ab 18 Mt. bis Primarschulalter maximal Fr. 120.00 pro Tag
- b) Bei Säuglingen bis 18 Mt. erhöht sich der Maximalbetrag um 15 %

Anhang 2

Maximale Anspruchsberechtigung

Arbeitspensum der Haushalte mit alleinerziehenden Erziehungsberechtigten	Arbeitspensum der Haushalte mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehende Erziehungsberechtigte, die in einer gefestigten Lebensgemeinschaft leben	Maximaler Anspruch auf Gemeindebeiträge in Tagen pro Jahr
20 %	120 %	44
30 %	130 %	66
40 %	140 %	88
50 %	150 %	110
60 %	160 %	132
70 %	170 %	154
80 %	180 %	176
90 %	190 %	198
100 %	200 %	220